

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 16 (1940-1941)  
**Heft:** 46  
  
**Artikel:** Pferd und Motor im Krieg  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-713096>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das heute geltende kodifizierte Kriegerrecht enthält nebst den Lücken viele zweideutige Formulierungen und ist, soweit es allgemeines Völkerrecht darstellt, Gewohnheitsrecht.

Das Kriegsgewohnheitsrecht gilt für alle Staaten der Völkergemeinschaft, soweit nicht für einzelne Staaten besondere vertragliche Normen in Geltung sind. Aber auch wo das Vertragskriegsrecht zweifellos gilt, bleibt Gewohnheitsrecht maßgebend soweit diese Konventionen bestimmte Gegenstände nicht regeln.

Das Kriegerrecht hat eine jahrhundertalte Entwicklung hinter sich. Die allgemeine Tendenz dieser Entwicklung ist das Hinwegstreben von regelloser Willkür, die alles im Kriege erlaubt macht zu einer geordneten, unter kriegsrechtlichen Normen stehenden Kriegsführung.

**Prinzipien des Kriegerrechts.** Die kriegsrechtlichen Normen verschiedener Zeiten sind inhaltlich verschieden. Das oberste Prinzip des modernen Kriegerrechts ist der Satz: daß die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegführung haben. Was zur Kriegführung und zur Erreichung des Kriegszieles notwendig ist, ist erlaubt. Aber nur was zur effektiven Kriegführung notwendig ist; innerhalb dieser Schranken ist den Prinzipien der Humanität Rechnung zu tragen, ein Kompromiß, der ja auch der effektiven Kriegführung zum Vorteil gereicht. Daher Verbot solcher Mittel und Methoden, die militärisch wertlos, bloß Ausdruck von Grausamkeit oder Rache sind; Verbot solcher Mittel und Methoden, die Verwüstungen oder Leiden hervorrufen, die zu ihrem militärischen Wert in keinem Verhältnis stehen. Das ist der Sinn des Artikels 23 der Haager Landkriegsordnung, der den Gebrauch von Waffen verbietet, die geeignet sind, überflüssige Leiden hervorzurufen. Nicht ihre Leiden hervorrufoende Wirkung, sondern die mangelnde Proportionalität zwischen den Leiden und den dadurch erreichten militärischen Vorteilen, schafft völkerrechtlich verbotene Waffen. Deswegen sind Dum-Dum-Geschosse verboten, aber schwere Artilleriegranaten erlaubt.

Dem Kriegerrecht liegt noch ein anderes Prinzip zugrunde. Das Verbot von Waffen und Methoden, die dem allgemeinen ethischen Minimum-Standard einer Epoche widersprechen, auch wenn, oder gerade weil sie militärisch sehr wirksam sind. Die Aussicht für ein Verbot und dessen Einhaltung militärisch effektiver Waffen und Methoden, wie im Gaskrieg, Luftkrieg, hängt daher davon ab, ob ein solcher, gegen

die Verwendung dieser Waffen und Methoden gerichteter allgemeiner Minimum-Stand tatsächlich vorhanden ist.

**Stellung des Krieges im Völkerrecht.** Die Anerkennung des Krieges als eine völkerrechtlich zulässige Rechtsinstitution, einer Form der Selbsthilfe, ist die Grundlage, auf der sich das Kriegerrecht entwickeln konnte. Der Krieg ist demnach weder, wie die «nihilistische» Doktrin glaubt, eine nackte Tatsache, eine Erscheinung jenseits von Recht und Unrecht, noch, wie die pazifistische Doktrin meint, «brutale Gewalt» und daher Verneinung des Rechts. Rechtspolitisch sind dem Kriege alle Kritiken zulässig, die auch den Rechtsinstitutionen gewalt-samer Selbsthilfe im Landesrecht gegenüber gelten. Der Krieg ist allerdings die Rechtsinstitution einer primitiven Rechtsordnung.

Gewiß bleibt die Liquidierung des Krieges die wichtigste Aufgabe. Aber der Aufbau des Kriegerrechts steht damit nicht im Widerspruch. Solange es

noch Kriege gibt, solange ist ein Kriegerrecht notwendig. Wenn auch alles getan werden muß, um den Krieg zu verdrängen, so begann auch im innerstaatlichen Recht die Entwicklung, die zur Aufhebung der Fehde führte, mit ihrer Reglementierung.

Wie steht es mit der Respektierung des heute geltenden Kriegerrechts durch die kriegführenden Staaten? Eine richtige Beurteilung im einzelnen kann natürlich nur auf der Grundlage der Kenntnis der Gesetze des Land-, See-, Luft- und Wirtschaftskrieges sowie der Neutralitätsrechte beruhen. Im großen ganzen ist zu sagen, daß das Kriegerrecht wahrscheinlich im selben Maße eingehalten wird, wie viele Normen des innerstaatlichen Rechts.

Napoleons Ausspruch gilt auch heute noch: «Mein Grundsatz in der Politik wie im Kriege war immer, daß aller Schmerz, der im Rahmen der Notwendigkeit zugefügt werden muß, gerechtfertigt ist. Was darüber hinausgeht, ist Verbrechen.» Ch. Bornet.

## Pferd und Motor im Krieg

(K. K.) Das Motorfahrzeug gibt das Tempo des neuzeitlichen Blitzkrieges an. Motorisierte Einheiten waren es, die in Polen nach dem Durchbruch der Grenzschutzstellungen in die Weite des Ostraumes vorstießen, die sich gegen die Flanke, ja auch den Rücken der auseinandergesprengten polnischen Heeresteile wandten, ihre Reserven und Nachschubstraßen unter Feuer nahmen, sie von ihren rückwärtigen Verbindungen abschnitten, sie am Ende von allen Seiten umschlossen und zur Waffenstreckung zwangen. Motorisierte Einheiten drangen zur Kanalküste vor, trennten die Nordgruppe des französischen und englischen Heeres von Paris und seinem mittel- und südfranzösischen Hinterland. Motorisierte Einheiten, die die letzte französische Verteidigungszone, die Weygandlinie, nahmen, brachten die Maginotlinie von rückwärts zu Fall. Motorisierte Einheiten beeinflussten das Kriegsschicksal in Nordfrankreich.

Dennoch hat das Dröhnen des Motorfahrzeuges, das Klirren seiner Raupenkette, das Klappern der Hufe noch nicht übertönt. Noch immer ist das Pferd, dieser uralte Kampfkamerad des Menschen, im modernen Heere nicht überflüssig geworden. Freilich, die Zeiten glänzender Massenangriffe, kecker Reiterüberfälle, weit-ausholender Erkundungsriffe sind vorüber. Wo Maschinengewehrfeuer über das Feld peitscht, Granatschauer über die Mulden und Hänge niederprasseln, jedes Dorf, jedes Wäldchen zu einem feuerspeienden Widerstandsnetz wird, haben Ziele von der Größe und Ver-

wundbarkeit des Pferdes in der vorderen Kampfzone nichts zu suchen.

Aber es gab in diesem Krieg auch Geländeabschnitte und Wegstrecken, Sumpf- und Sandflächen, Saum- und Heidepfade, die das Pferd, vor allem in der schlechten Jahreszeit, bei winterlichem Schnee und Eis, während der Frühjahrsschmelze und der Herbstregen leichter und sicherer überwindet, als das Motorfahrzeug.

Denn bei allen Fortschritten, die im Bau geländegängiger Fahrzeuge erzielt wurden: restlos pfadgänglich ist nur das Pferd! Es folgt dem kämpfenden Menschen überall dorthin, wo jener seinen Fuß zu setzen vermag. Es ist auch anspruchsloser in seinem Nachschub als das Motorfahrzeug. Wenn der letzte Tropfen Treibstoff im Tank des Motorfahrzeuges verbraucht ist, steht es unwiderruflich still. Das Pferd aber schleppt sich auch dann weiter, wenn die Haferwagen ausbleiben. Es findet am Wegrand, auf dem Feld, in Scheunen, auch in den ärmsten Dörfern noch immer ein paar Halme, eine Handvoll Körner, die ihm neue Kraft verleihen.

Bereitet das Gelände und das Klima dem Pferde besondere Schwierigkeiten, so treten Kameraden aus dem Tierreich an seine Stelle: Im Bergland schaffen Maultiere mit den Kleinpferden, den Gebirgsjägern ihre Waffen, ihre Kriegsgeräte und ihre Verpflegung auf dem geduldrigen Rücken in die höchsten Alpen- und Haldenstellungen. In der Wüste tragen Kamele Reiter und Lasten über die längsten Durststrecken.